

Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt

Die folgenden Standards für Prozessbegleitung sind entwickelt worden aus:

- den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“, in Wien (1998 – 2000), Beratungsstelle Tamar (Sonja Wohlatz) und „Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen“ (Sabine Rupp),
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (eingesetzt im Mai 2001) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter dem Vorsitz von Heidemarie Haydari und
- den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.

Die vorliegenden Standards sind die derzeit aktuelle Version (November 2004), sie werden jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Prämisse

Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch und Misshandlung alleine abklären, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den involvierten Berufsgruppen ist unbedingt notwendig.

Voraussetzung

Die Umsetzung und Machbarkeit der Standards ist gebunden an eine finanzielle Absicherung.

Prozessbegleitung[1]

Das Angebot der Prozessbegleitung umfasst die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen sind und deren Bezugspersonen. Die Arbeit der Prozessbegleitung beginnt Idealerweise vor der Anzeige, dauert längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses und schließt auch das Pflugschaftsgericht mit ein, sofern dies für die Vertretung im Strafverfahren Voraussetzung ist. Die Prozessbegleitung besteht aus der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung. Sie beinhaltet auch die für diese Zwecke erforderliche Kooperation mit anderen Berufsgruppen.[2]

Prozessbegleitung ist in Beratungseinrichtungen angesiedelt und von dort wird die Kooperation mit den RechtsanwältInnen entwickelt.

Aufgaben der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung

Zu den Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung gehören vor allem die Vorbereitung der Betroffenen auf die Anzeige, die Begleitung zur Kriminalpolizei/Gendarmerie, die Vorbereitung der ZeugInnen auf und die Begleitung zur kontradiktorischen Einvernahme sowie die Begleitung der Bezugspersonen und gegebenenfalls der ZeugInnen zur Hauptverhandlung.

Die juristische Prozessbegleitung bzw. anwaltliche Unterstützung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung. Um die prozessualen Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung ideal. Die Arbeit der AnwältInnen erfolgt in Koordination mit der psychosozialen ProzessbegleiterInnen.

Für die Einhaltung der beiden o.g. Standards sind in erster Linie ProzessbegleiterInnen bzw. Beratungsstellen zuständig, die Prozessbegleitung anbieten. Alle anderen in die Opferhilfe³ involvierten Stellen/Institutionen müssen - sobald sie von einem Fall Kenntnis

erlangen - sicherstellen, dass die Betroffenen möglichst rasch über die Möglichkeit von Prozessbegleitung informiert werden (z.B. Polizei, Jugendamt, (Familien)Beratungsstellen, ÄrztInnen, RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, UntersuchungsrichterInnen).

Bezugssystem stärken

Bei der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch und den daraus folgenden Prozessen befinden sich nicht nur die betroffenen Kinder, sondern auch ihr Bezugssystem in einer Krise.

Die Begleitung und Beratung nahestehender Bezugspersonen ist eine wesentliche Unterstützung, die sich in unterschiedlichen Bereichen positiv auf die Opfer auswirkt. Alle Betroffenen fühlen sich dadurch wahrgenommen und die Bereitschaft in der Familie wird gefördert, sich professionelle Hilfe zu holen und diese auch anzunehmen.

Für die Einhaltung dieses Standards sind in erster Linie ProzessbegleiterInnen bzw. Beratungsstellen zuständig, die Prozessbegleitung anbieten.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie

Die Aufarbeitung des Missbrauchs bzw. die Psychotherapie ist für Kinder und Jugendliche meist erst nach der kontradiktorischen Einvernahme möglich - davor stehen für die Betroffenen das Gerichtsverfahren und Interventionen zum Schutz im Vordergrund (Schwerpunkt der Prozessbegleitung). Die psychotherapeutische Aufarbeitung erfolgt in einer Beratungsstelle oder bei einer niedergelassenen PsychotherapeutIn und ist nicht Bestandteil der Prozessbegleitung.

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind ProzessbegleiterInnen und Beratungsstellen (z.B. durch Vermittlung in ein weiterführendes Beratungs- oder Therapieangebot).

Öffentlicher Beratungsraum

Vor allem in Regionen mit einem losen Ressourcennetz bzw. in sehr großflächigen Bundesländern wird eine „mobile Prozessbegleitung“ notwendig sein, da lange Wegstrecken für Kinder nicht zumutbar sind. In diesen Fällen muss Prozessbegleitung an einem öffentlichen Ort stattfinden (z.B. in einem Besprechungsraum des Jugendamtes, eines Kinderschutzzentrums oder einer Beratungsstelle). Sie darf nicht in eine private Umgebung verlagert werden (z.B. in eine private Wohnung, wo der Missbrauch oder die Gewalt möglicherweise stattgefunden hat).

Zuständig für die Einhaltung dieses Standards sind ProzessbegleiterInnen, Beratungsstellen und öffentliche Stellen (indem z.B. ein Besprechungsraum zur Verfügung gestellt wird).

Empfehlungen für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt

Die folgenden Empfehlungen für Prozessbegleitung sind entwickelt worden aus:

- den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“, in Wien (1998 – 2000), Beratungsstelle Tamar (Sonja Wohlatz) und „Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen“ (Sabine Rupp),
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (eingesetzt im Mai 2001) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter dem Vorsitz von Heidemarie Haydari und
- den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.

Die vorliegenden Empfehlungen sind die derzeit aktuelle Version (November 2004), sie werden jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Voraussetzungen

Solange notwendige gesetzliche Voraussetzungen nicht bestehen und ausreichende finanzielle Mittel sowie zeitliche Ressourcen nicht sichergestellt sind, können die folgenden Punkte nicht als Standards der Prozessbegleitung, sondern nur als Empfehlungen angeführt werden.

ZeugInnenstatus

Es wird empfohlen die ZeugInnenrechte dahingehend auszudehnen, dass auch Opfern, die keinen Schadenersatz geltend machen wollen oder können, eine geeignete Stellung im gerichtlichen Verfahren zusteht (vergleichbar den Rechtsansprüchen von Privatbeteiligten einschließlich einem Begleitungs- und Vertretungsanspruch).

Ausweitung der Prozessbegleitung

Aus dem Wissen, dass der gesamte Verlauf eines Prozesses – vom Entschluss, Anzeige zu erstatten, bis hin zu allfälligen pflegschaftsgerichtlichen Entscheidungen und der Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche – sehr belastend ist, und dass sich aufgrund sexuellen Missbrauchs und Misshandlungen die familiären Strukturen ändern bzw. auflösen, empfiehlt sich die Ausweitung von Prozessbegleitung: Prozessbegleitung sollte nicht nur bis zum Ende des Strafverfahrens angeboten werden, sondern auch zur daran anschließenden Durchsetzung des im Strafverfahren zugesprochenen Schadenersatzes bis zum Ende eines allfälligen Zivilverfahrens, insbesondere bei Verweisung von Privatbeteiligten mit allfälligen Schadenersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg. Auch für pflegschaftsgerichtliche Verfahren, die aufgrund des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlungen erforderlich werden, kann Prozessbegleitung notwendig werden.

Institutionelle Eingebundenheit

Die Eingebundenheit von psychosozialen ProzessbegleiterInnen in fachspezifischen Institutionen bzw. Kinderschutzeinrichtungen muss als wesentliche Ressource für diese schwierige Tätigkeit betont werden. In einem Fachteam ist gleichermaßen das Wissen, die Erfahrung und die Praxis in der Arbeit mit minderjährigen Opfern von Gewalt gebündelt sowie die notwendige zeitliche Flexibilität gegeben. Auch der Rahmen für die notwendige Kooperation mit involvierten Berufsgruppen und für die Betreuung der Bezugspersonen ist in Institutionen erfahrungsgemäß schon vorhanden.

Das Kooperationsforum ProzessbegleiterInnen

Das Kooperationsforum der psychosozialen (und fallweise juristischen) ProzessbegleiterInnen dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, um die weitere Professionalisierung der BegleiterInnen zu gewährleisten, den Qualitätsstandard zu halten und durch Reflexion die Belastungen der Arbeit gemeinsam zu verarbeiten. Im Kooperationsforum werden auch gemeinsame Strategien entwickelt, um die Kooperation und Vernetzung voranzutreiben. Die Ergebnisse fließen in die ExpertInnentreffen („Runde Tische“) ein.

Neben den regionalen bzw. bundesländerspezifischen Vernetzungen ist auch ein überregionales Forum für alle österreichischen ProzessbegleiterInnen notwendig, das etwa zweimal jährlich tagen soll.

Fallweise gemeinsame Treffen von ProzessbegleiterInnen aus dem Frauen- und Kinderbereich sind sinnvoll und wünschenswert.

Die Koordination des Kooperationsforums Prozessbegleitung übernimmt vorzugsweise in jedem Bundesland eine Institution (z.B. eine Kinderschutzeinrichtung, die Kinder- und Jugendanwaltschaft) – zumindest für einen bestimmten Zeitraum. Diese Institution stellt eine Koordinatorin, die diese Treffen (regional und überregional) initiiert. Damit soll die Regelmäßigkeit der Treffen gewährleistet sein. Um die Effizienz der Arbeitsgruppe zu erhöhen, ist für die Treffen selbst eine außenstehende ModeratorIn zu empfehlen.

Die Installierung von „Runden Tischen“ mit ExpertInnen

Diese Treffen fungieren als Bindeglied zwischen den Bereichen Kinderschutz und Gericht. Die interdisziplinär zusammengesetzten „Runden Tische“ sind regelmäßige ExpertInnentreffen aller involvierten Berufsgruppen (sowohl auf der Leitungs- wie auf der Praxisebene) mit dem Ziel, zur Verbesserung und zum Ausbau von Opferrechten beizutragen sowie „Kinderschonung“ im juristischen Prozedere zu etablieren. Die in diesem Gremium erarbeiteten Empfehlungen werden an das Kooperationsforum der ProzessbegleiterInnen rückübermittelt.

Es empfiehlt sich, in jedem Bundesland festzulegen, wer in welchem Zeitraum für die Einberufung der „Runden Tische“ zuständig ist (sowohl für die Praxis- als auch für die Leitungsebene). Möglich ist die Ansiedlung der "Runden Tische" bei (Landes)Gerichten, bei der Jugendwohlfahrt etc. Bei einer Einladung von VertreterInnen der Leitungsebene empfiehlt es sich, dass die GastgeberIn eine ähnliche Hierarchieebene innehat (z.B. Leitung der Jugendwohlfahrt, LandesrätIn).

Ein einheitliches Dokumentationssystem

Für die umfassende Evaluation ist ein einheitliches Dokumentationssystem erforderlich, zB in Form eines Dokumentationsbogens, in dem jede ProzessbegleiterIn die wichtigsten Daten (selbstverständlich anonym) erhebt. Die Auswertung dient der weiteren Entwicklung der Arbeit und zeigt den Handlungsbedarf anderer Bereiche auf. Ein umfassender Datenschutz muss allerdings gewährleistet sein!⁴

Es besteht die Möglichkeit den Dokumentationsbogen von den Homepages der „Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen“ www.members.aon.at/maedchenberatung und der Beratungsstelle Tamar www.tamar.at herunterzuladen.

**Qualifikation und Anforderungsprofil
von psychosozialen ProzessbegleiterInnen
(in der Arbeit mit Mädchen, Buben und Jugendlichen
als Opfer sexueller und physischer Gewalt)**

Das folgende Qualifikations- und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen ist entwickelt worden aus:

- den Erfahrungen des Modellprojekts „Psychologische und juristische Prozessbegleitung“, in Wien (1998 – 2000), Beratungsstelle Tamar (Sonja Wohlatz) und „Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen“ (Sabine Rupp),
- der Diskussion in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Implementierung von Prozessbegleitung“ (eingrichtet im Mai 2001) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter dem Vorsitz von Heidemarie Haydari und
- den Rückmeldungen von österreichweiten Seminaren zu Prozessbegleitung.

Das vorliegende Anforderungsprofil ist die derzeit aktuelle Version (November 2004), es wird jedoch in der o.g. Arbeitsgruppe laufend diskutiert und weiterentwickelt.

Psychosoziale Grundausbildung

Als Nachweis gilt der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums, der Abschluss einer Fachhochschule/Akademie für Sozialarbeit, einer Lehranstalt für Sozialpädagogik oder eine wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Ausbildung.

Beratungskompetenz

Erfahrungen und Kompetenzen in Beratungstätigkeit und Gesprächsführung, erworben durch Ausbildung und Erfahrung (Praxis) im psychosozialen Bereich sind Voraussetzung.

Hinzu kommt, dass ProzessbegleiterInnen über ausreichendes Grundwissen über sexuelle Gewalt und Misshandlung **und** über juristische Verfahrensabläufe verfügen sollten.

Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche denken, erleben und handeln anders als Erwachsene, deswegen sind einschlägige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen notwendig.

Vernetzungskompetenz

Da die Tätigkeiten der Prozessbegleitung ein hohes Maß an Kooperations- und Koordinationsbereitschaft erfordern, ist die Fähigkeit, Vernetzung zu organisieren bzw. in vernetzten Zusammenhängen zu arbeiten, unabdingbar. Zudem sollen ProzessbegleiterInnen die Fähigkeit haben, Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Wirkungsbereiche sowie die der anderen Berufsgruppen zu erkennen und zu respektieren.

Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen

Juristische Vorgangsweisen folgen anderen Richtlinien als Prozesse psychosozialer Arbeit. Prozessbegleitung ist am Schnittpunkt beider Bereiche angesiedelt und dient auch der Vermittlung. Daher ist die Bereitschaft, sich auf juristische Inhalte und Sichtweisen einzulassen, unabdingbar.

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

Um das Arbeitsfeld der Prozessbegleitung weiter zu entwickeln, ist die Reflexion der Tätigkeiten der Prozessbegleitung und die Auswirkungen auf die KlientInnen, auf sich und andere, unverzichtbar. Dies bedeutet, dass die Bereitschaft zur Offenheit, Reflexion und Auseinandersetzung mit sich und anderen Berufsgruppen Voraussetzung ist, und dass darüber hinaus auch Innovationsbereitschaft gefordert wird.

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Wenn sexuelle Gewalt oder Misshandlung öffentlich wird, entsteht eine Vielzahl unterschiedlicher Probleme, die flexible Lösungsmöglichkeiten benötigen.

Die spezifischen Arbeitsbedingungen erfordern ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der KlientInnen nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung häufig nicht erfüllt werden können. Dieses Spannungsverhältnis erzeugt Belastungen, die reflektiert und getragen werden müssen.

Freie Ressourceneinteilung

Die Möglichkeit einer flexiblen Zeiteinteilung ist erforderlich, da äußere Bedingungen (z.B. Gerichtstermine) kaum Rücksicht auf persönliche oder berufliche Zeitvorgaben nehmen.

In der Arbeit mit minderjährigen Opfern ist es notwendig, die Bezugsperson mitzubegleiten, dh es müssen zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen pro Fall zur Verfügung stehen. Dafür braucht es neben der zeitlichen Flexibilität auch eine Flexibilität an Betreuungsressourcen.

Kontinuierliche Fortbildung im juristischen und psychosozialen Bereich sowie laufende Supervision⁵

Supervision und Fortbildung in den genannten Bereichen stellen eine absolute Notwendigkeit dar, um die nötige Kompetenz und Handlungsfähigkeit aufzuweisen und bezüglich der fachlichen Entwicklungen zu aktualisieren. Als Nachweis gilt die Teilnahme an den vom BMSG in Auftrag gegebenen Seminaren oder vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen, die sich an den Standards orientieren.

Für die Einhaltung der Qualifikation und des Anforderungsprofils sind einerseits jene Stellen/Institutionen verantwortlich, die Prozessbegleitung anbieten. Ihnen obliegt es, die Fähigkeiten, die Erfahrung und die Motivation in der Bewerbung bzw. bei der Auswahl der ProzessbegleiterInnen zu überprüfen und sicherzustellen, dass nicht nur einzelne Kriterien sondern das gesamte Anforderungsprofil erfüllt werden. Andererseits ist das BMJ durch die Prüfung der Förderungswürdigkeit zuständig.

[1] Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung – letztere in Form anwaltlicher Beratung und Vertretung - sowie die Arbeit mit dem Bezugssystem werden derzeit durch das BMJ finanziert.

[2] Etwaige Datenschutz-Probleme im Bereich der fallspezifischen Kooperation bzw. der HelferInnenkonferenzen müssen noch näher beleuchtet und unter Umständen vereinzelte Ausnahmeregelungen überlegt werden.

3 Opferhilfe ist mehr als Prozessbegleitung. Sie umfasst zB Opferschutzmaßnahmen der Exekutive (Wegweisungen und Betretungsverbote), der Zivilgerichte (einstweilige Verfügungen), der Jugendwohlfahrt, die Unterstützung der Opfer durch (Familien)Beratungsstellen im Vorfeld von Prozessbegleitung, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und die psychische Aufarbeitung bzw. – wenn nötig – Psychotherapie parallel zur oder nach der Prozessbegleitung, zB im Rahmen des VOG.

4 Finanziert wurde die Entwicklung des Dokumentationsbogens vom BMI. Zu klären sind die Aussendung, der Rücklauf und die Finanzierung der laufenden Auswertung der Dokumentationsbögen.

5 Erste Fortbildungsmaßnahmen wurden vom BMSG finanziert. Zukünftige einschlägige Fortbildungsangebote sowie Supervision müssen durch den Bund (BMJ, BMSG, BMI) und/oder die Länder mittels finanzieller Ressourcen sichergestellt werden.